

Westland Gummiwerke GmbH & Co. KG / Konrad Wiese GmbH / Westland Walzentechnik GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende Bedingungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers (Vertragspartners) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir erklären uns ausdrücklich mit ihnen einverstanden. Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen des Vertragspartners vorbehaltlos annehmen. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Vertragspartner.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellungen

Wir werden unsere Bestellungen schriftlich abgeben. Mündliche Abreden, Vertragsabschlüsse und Bestellungen sowie Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Verträgen oder Bestellungen werden die Parteien im Einzelnen schriftlich bestätigen.

3. Preise, Versand, Verpackung, Zahlungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, Festpreise. Sie beinhalten sämtliche Kosten für Verpackung und Transport bis zum angegebenen Bestimmungsort und schließen Nachforderungen aller Art aus.
- 3.2. Bei Preistellung „ab Werk“ hat der Vertragspartner für den günstigsten und geeignetsten Transport zu sorgen, sofern wir nicht selbst oder durch ein Transportunternehmen die Ware abholen. Unabgesprochene Mehrkosten trägt der Vertragspartner. Wir sind Verbotskunde.
- 3.3. Der Vertragspartner hat einschlägige nationale und internationale Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Transportvorschriften zu beachten. Ein ausführlicher Lieferschein mit den Angaben der Bestellung ist der Lieferung beizufügen. Entstehende Entsorgungskosten für gelieferte Produktverpackungen trägt der Vertragspartner.
- 3.4. Wir zahlen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Leistung und Rechnungserhalt. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausführung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1. Die Leistungszeit läuft vom Bestelltag an. Die vereinbarten Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist bei Lieferungen ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Maschinen, Anlagegüter und Dienstleistungen ist die Vollständigkeit der erbrachten Leistungen maßgeblich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von uns beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.
- 4.2. Zu Teilleistungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilleistungen des Vertragspartners anzunehmen.
- 4.3. Ist der vereinbarte Termin zur Leistung oder die vereinbarte Leistungsfrist vom Vertragspartner nicht einzuhalten, so hat er uns dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Einhaltung dieser Mitteilungspflicht entbindet den Vertragspartner nicht von seinen Pflichten zur fristgerechten Erfüllung seiner Leistungspflichten.
- 4.4. Verzögert sich die Leistung über den vereinbarten Leistungstermin hinaus aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Umstand, ist der Vertragspartner uns zum Schadensersatz verpflichtet. Hält der Vertragspartner den vereinbarten Liefertermin nicht ein, sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und, wenn der Vertragspartner die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung oder Mahnung bleiben unberührt.
- 4.5. Im Falle eines Leistungsverzugs erlischt der Erfüllungsanspruch aus dem Liefervertrag erst mit ausdrücklicher schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung unter Erklärung des Verzichts auf die Leistung, mit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung, mit der Leistung des Schadensersatzes oder mit der Erklärung des Vertragspartners, den Anspruch auf Schadensersatz anzuerkennen und zu erfüllen.
- 4.6. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, vom Vertragspartner einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,15 % der Auftragssumme pro Werktag, jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme zu verlangen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen. Als Verzögerung wird jedes Überschreiten des vertraglich vereinbarten Liefertermins angesehen. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als der von uns geltend gemachte Schaden entstanden ist.
- 4.7. Die Geltendmachung weiterer, uns nach Vertrag oder Gesetz zustehender Rechte und Ansprüche wegen Leistungsverzögerung und Leistungsverzuges behalten wir uns vor.

5. Gefahrübergang, Gewährleistung, Produkthaftung

- 5.1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarte oder sonst vorausgesetzte Beschaffenheit besitzt und die übernommenen Garantien erfüllt werden.
- 5.2. Wir werden Warenlieferungen nach Erhalt untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Warenlieferung rügen. Verdeckte Mängel der Waren werden wir unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung rügen.
- 5.3. Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Nacherfüllung, Vertragsrücktritt, Minderung, Schadensersatz) ungekürzt zu. In jedem Fall eines Mangels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) vom Vertragspartner zu verlangen. Wir sind berechtigt, gerügte Ware auf Kosten des Vertragspartners an diesen zurückzusenden. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, von Dritten beseitigen zu lassen oder Ersatz der mangelhaften Leistung zu beschaffen und die hierdurch anfallenden Aufwendungen und Kosten vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen, es sei denn, dieser ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Dieses Recht zur Beseitigung von Mängeln steht uns auch ohne Nachfristsetzung zu, wenn in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit der Eintritt eines im Verhältnis zum Mangel höheren Schadens droht und wenn es nicht mehr möglich ist, den Vertragspartner von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen und wir dem Vertragspartner die Selbstvornahme der Mangelbeseitigung anzeigen.
- 5.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, sofern nicht kraft Gesetzes die Verjährung der Gewährleistungsansprüche und -rechte später eintritt. Für im Wege der Nacherfüllung wegen eines Mangels vom Vertragspartner neu gelieferte Teile oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Nachlieferung neu zu laufen, es sei denn, er bestreitet den Mangel und erfüllt ausdrücklich nur aus Kulanz. Im Falle einer Nachbesserung der Lieferung und Leistung gilt dies entsprechend, wobei die Gewährleistungsfrist dann nur im Hinblick auf denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung erneut zu laufen beginnt.
- 5.5. An uns gestellte Ansprüche aus Produkthaftungsregelungen werden wir an den Vertragspartner weiterleiten, soweit sie durch gelieferte Produkte vom Vertragspartner verursacht wurden. In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, uns die Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns vorsorglich durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

6. Eigentumsvorbehalt

Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners erkennen wir an, sofern wir zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung sowie zur Weiterveräußerung der bearbeiteten oder unbearbeiteten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt sind. Die Regelung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes erkennen wir nicht an.

7. Geheimhaltung, Schutzrechte

- 7.1. Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss, die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit uns erst nach ausdrücklich erteilter Zustimmung hinweisen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht allgemein offenkundigen technischen oder kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur insoweit weiterzugeben, als es zur Ausführung der jeweiligen Bestellung bzw. des jeweiligen Auftrags unerlässlich ist. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die Dauer des jeweiligen Vertrages hinaus. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Vertragspartners sind entsprechend zu verpflichten. Wir werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften behandeln.
- 7.2. Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Software, Materialien und Gegenstände, wie Muster, Modelle und Werkzeuge, die wir dem Vertragspartner zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und auf unser Verlangen hin unverzüglich, spätestens jedoch mit der Restlieferung an uns auszuhandigen, etwaige vom Vertragspartner erstellte Kopien sind unverzüglich zu vernichten.

- 7.3. Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Software, Materialien oder Gegenstände, wie Muster, Modelle und Werkzeuge, die gemäß vorstehendem Absatz unser Eigentum sind oder die der Vertragspartner aufgrund unserer Angaben, Unterlagen oder Berechnungen anfertigt, dürfen nur mit unserer vorherigen Einwilligung anderweitig verwendet, vervielfältigt, verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- 7.4. Wenn und soweit durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Vertragspartner hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns sämtliche hieraus entstehenden Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Vertragspartner die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Wir sind berechtigt, zu verlangen, dass der Vertragspartner auf eigene Kosten von dem jeweiligen Inhaber der verletzten Schutz- und sonstigen Rechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Nutzung, Weiterveräußerung oder sonstigen, im Rahmen der Bestellung vorgesehene Nutzung und Verwertung des Liefergegenstandes oder der Leistung erwirkt, es sei denn, die Einholung der Genehmigung ist aufgrund der Höhe der Kosten dem Vertragspartner nicht zuzumuten. Durch Abnahme oder Billigung von Zeichnungen und Mustern, die der Vertragspartner vorlegt, wird seine Verantwortlichkeit nicht berührt.

- 7.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung uns und die von uns bestehende Geschäftsbeziehung als Referenz öffentlich bekannt zu machen oder in sonstiger Weise Dritten zu benennen.

8. Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus den Bestimmungen über die Geheimhaltung in Ziffer 7.1 und über das Verwendungs-, Verwertungs- und Verbreitungsverbot in Ziffer 7.3 dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind wir berechtigt, vom Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, den durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Versendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Sitz unserer Gesellschaft.
- 9.2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.3. Die Bestellung oder der Auftrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

10. Umweltschutz

Der Vertragspartner versichert, bei der Beschaffung und/oder Herstellung der Liefergegenstände alle Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten.